



**Richtlinien des Jugendamtes Märkischer Kreis**

**zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der  
Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände**

## **Gliederung**

### **1. Allgemeiner Teil**

### **2. Grundsätzliche Voraussetzungen**

### **3. Berechtigter Personenkreis**

### **4. Verfahrensregelungen**

#### **4.1 Antragstellung**

#### **4.2 Prüfung und Entscheidung**

#### **4.3 Nachweis zur Auszahlung**

### **5. Förderbereiche**

#### **5.1 Angebote zur außerschulischen Jugendbildung**

#### **5.2 Angebote der Kinder- und Jugenderholung**

##### **5.2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten**

##### **5.2.2 Ferienspaß**

#### **5.3 Angebote der internationalen Jugendarbeit**

#### **5.4 Projektförderung**

### **6. Schlussbestimmungen**

## 1. Allgemeiner Teil

1.1 Der Märkische Kreis unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind.

Gefördert werden auch Angebote der Jugendarbeit in der Zielsetzung des § 11 SGB VIII für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich.

1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

1.3 Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich.

Die/der jeweilige Leiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Mindestvoraussetzung im Besitz der Jugendleitercard (JULEICA) sein. Gleichwertige Ausbildungen wie Übungsleiter- / Trainerschein und pädagogische Berufsabschlüsse können ebenfalls anerkannt werden.

Unverzichtbar sind pädagogische und rechtliche Kenntnisse und das Wissen um den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII einschließlich der Kenntnisse über Schutzmaßnahmen bzw. ein trägerinternes Schutzkonzept.

1.4 Alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Träger bzw. Fachkräfte der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII (hier: §§ 11 und 12) anbieten, nehmen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr.

Sie schließen unter Einbeziehung des § 72a SGB VIII eine entsprechende Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen werden durch den Träger über die Inhalte der Vereinbarung bzw. des trägerinternen Schutzkonzeptes geschult.

1.5 Der Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass von allen Personen, die eine berufliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, das nicht älter als 5 Jahre sein darf.

Bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern hat der Träger der Maßnahme eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen und muss selbstverpflichtend gewährleisten, dass alle Personen, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, geeignet und im Hinblick auf diese Aufgaben unbescholten sind. Der Schutzauftrag muss zu jeder Zeit wahrgenommen und vertreten werden.

## **2. Grundsätzliche Voraussetzungen**

- 2.1 Der Träger der Maßnahme muss in fachlicher Hinsicht gewährleisten, dass das Angebot ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- 2.2 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt. Soweit ein Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eines Landesverbandes besteht, sind diese vorrangig zu beantragen.
- 2.3 Im Vorfeld der geplanten Maßnahme müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, der Haftpflicht sowie von Versicherungen, die für die Veranstaltung von Relevanz sind geklärt bzw. abgeschlossen sein; die Bestimmungen des Reise-rechts sind zu berücksichtigen.

## **3. Berechtigter Personenkreis**

- 3.1 Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit für Teilnehmer/innen vom 6. bis zum 17. Lebensjahr, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gemeldet sind.
- 3.2 Teilnehmer/innen vom 18. bis 27. Lebensjahr aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erhalten diesen Zuschuss nur in begründeten Fällen. Dazu gehören Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne sozialversicherungspflichtiges Einkommen, wie z.B. Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.
- 3.3 Jugendleiter/innen werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus gefördert, sofern diese eine Jugendgruppe mit Teilnehmer/innen gem. nachfolgender Ziff. 5.2 und 5.3 aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen.

## **4. Verfahrensregelungen**

### **4.1 Antragstellung**

- 4.1.1 Für jede Maßnahme ist ein eigenständiger Antrag erforderlich. Anträge sind bis zum 15.03. eines jeden Jahres einzureichen. Der entsprechende Vordruck ist online verfügbar unter [www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit](http://www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit), „Jugend und Soziales“ und dann unter „Jugendförderung“. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, sofern nach dem Antragsvolumen termingerechter Anträge zu erkennen ist, dass noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen könnten.

- 4.1.2 Die/der Antragsteller/in erhält zunächst eine Eingangsbestätigung und wird darüber unterrichtet, ob die Zahlung eines Zuschusses in Aussicht gestellt werden kann.

#### 4.2 Prüfung und Entscheidung

- 4.2.1 Über die Entscheidung eingereicherter Anträge wird die/der Antragsteller/in unverzüglich informiert.
- 4.2.2 Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Maßnahme und Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Anspruch auf Höchstförderung besteht nicht.
- 4.2.3 Die Verwaltung kann bei Maßnahmen eines Trägers vor Beginn der Maßnahmen einen Teilbetrag von 50 % des zu erwartenden Zuschusses auszahlen, wenn die beantragte Fördersumme mindestens 800,00€ beträgt.

#### 4.3 Nachweis zur Auszahlung

- 4.3.1 Der Zuschuss wird festgesetzt und ausgezahlt, nachdem vollständige Abrechnungen mit sämtlichen Belegen und vollständig ausgefüllten sowie unterschriebenen Teilnehmerlisten vorgelegt worden sind.  
Diese Unterlagen sind spätestens **sechs Wochen nach Abschluss** der Maßnahme zu übersenden.  
Bei Maßnahmen gem. nachfolgender Ziff. 5.1 können hiervon abweichende Abrechnungsfristen vereinbart werden.
- 4.3.2 Bei Auslandsfahrten ist zur Abrechnung eine Aufstellung in Euro notwendig.
- 4.3.3 Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, dem Jugendamt jederzeit den Besuch der Veranstaltungen zu gestatten.

### 5. Förderbereiche

#### 5.1 Angebote zur außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII)

Gefördert werden Angebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Schulungen werden in der Regel im Umfang von 5 Tagen pro Jahr gefördert. Sie können als Blockveranstaltung oder als Tagesveranstaltungen durchgeführt werden.

Andere Organisationsformen sind möglich, wenn dadurch die angestrebten Bildungsziele erreicht werden.

Der Zuschuss beträgt 3,60 € je Veranstaltungstag.

Als Veranstaltungstag gilt eine Maßnahme mit einer Dauer von mindestens 6 Zeitstunden pro Tag.

Bei Nachmittags- bzw. Abendveranstaltungen beträgt der Zuschuss pro Veranstaltungsteilnehmer 1,50 € pro Teilnehmer.

## **5.2 Angebote der Kinder- und Jugendberholung** (§ 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII)

### **5.2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten**

Die Schwerpunkte der Fahrten sowie der Kinder- und Jugendfreizeiten liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Freizeit ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe.

Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

Für jede/n Teilnehmer/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 3,10 € gezahlt.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen.

Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 5,70 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 3,10€.

Die einzelne Maßnahme muss mindestens 2 Tage und darf längstens 21 Tage dauern.

Bei Fahrten ab 6 Tagen gelten An- und Abreise als 1 Tag.

### 5.2.2 Ferienspaß

Die Schwerpunkte beim Ferienspaß liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Stadtranderholung ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe.

Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

Für jede/n Teilnehmer/in wird je Veranstaltungstag (incl. einer Mittagsverpflegung) von mindestens 6 Zeitstunden pro Tag ein Zuschuss in Höhe von 4,30 € gezahlt.

Bei halbtägigen Veranstaltungen von mindestens 3 Std. beträgt der Zuschuss für jede/n Teilnehmer/in 1,40 €.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen.

Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 5,70 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 3,10€.

Die Mindestdauer des Angebots muss 5 Tage betragen.

### 5.3 Angebote der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII)

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben die Aufgabe, Kontakte zwischen jungen Menschen, Führungskräften und Verantwortlichen der Jugendarbeit zu knüpfen. Die Begegnungen sollen durch gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Zwischen den Partnern ist ein festes Programm zu vereinbaren und durchzuführen.

Gefördert werden Angebote der Begegnung mit Teilnehmern aus ausländischen Partnerkreisen sowie Partnerstädten der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie Auslandsfahrten als Maßnahmen internationaler Jugendbegegnung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern.

Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab 14. bis vollendetem 27. Lebensjahr in Höhe von 3,10 € je Veranstaltungstag gewährt.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen. Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 5,70 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichtigen Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 3,10 €.

Die einzelne Maßnahme muss mindestens 5 Tage und darf längstens 21 Tage dauern.

Bei Fahrten ab 6 Tagen gelten An- und Abreise als 1 Tag.

#### **5.4 Projektförderung**

Mit der Projektförderung sollen alle Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände gemäß § 74 SGB VIII sowie alle Jugendinitiativen, Jugendclubs/ -treffs und sonstige selbstbestimmte Jugendgruppen angeregt werden, zeitnahe und themenorientierte Angebote – die über das regelmäßige Gruppenangebot hinausgehen – in die Arbeit zu integrieren.

Die Projekte sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Projekte können auch in den Schulferien durchgeführt werden.

Anträge für Projekte sind vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Ein entsprechender Vordruck ist online verfügbar unter [www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit, Jugend und Soziales](http://www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit, Jugend und Soziales) und dann unter „Jugendförderung“.

Bestandteile des Antrags sind:

- a) eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Projektbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) einschließlich eines Zeitplanes
- b) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

Für eine Projektförderung besteht kein Rechtsanspruch.



Zuschüsse können bis zu 50 % der förderungsfähigen Projektkosten mit einem Höchstbetrag von 500,00 € als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden. Die Gewährung ist insbesondere davon abhängig, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu 50 % nach Prüfung und Bewilligung durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die restlichen 50 % werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) kurzer Verlaufsbericht des Projektes
- b) detaillierte Kostenabrechnung
- c) Teilnehmerliste.

Über die geförderten Maßnahmen wird einmal jährlich von der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss berichtet.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.